

Wahlordnung für die Wahlversammlung vom 23.11.2025

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl für den Wahlvorschlag zu den Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken 1 bis 16 in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahlversammlung am 23.11.2025 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt am Main.

§ 2 Durchführung

(1) Der Kreisvorstand schlägt die Versammlungsleitung, Schriftführung, Stimmzähler*innen, zwei Vertrauenspersonen zur Einreichung des Wahlvorschlags und zwei Personen zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung vor. Die Wahlversammlung stimmt jeweils in offener Abstimmung über die Vorschläge ab.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Frankfurt am Main.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

(1) Gewählt werden die Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken 1 bis 16.

(2) Es findet jeweils eine geheime Abstimmung über den jeweiligen Vorschlag der einzelnen 16 Stadtteilgruppen statt.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn die Identität des Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist oder der Wähler*innenwille nicht eindeutig hervorgeht.

(4) Die Stimmzettel werden auf der Wahlversammlung am 23.11.2025 von den Stimmzähler*innen ausgezählt.

(5) Das Ergebnis ist der Wahlversammlung nach Abschluss der Auszählung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Frauenstatut

(1) Listenplatz 1 und alle weiteren ungeraden Listenplätze sind Frauen vorbehalten. Auf den geraden Listenplätzen können Personen aller Geschlechter kandidieren.

(2) Bei der Aufstellung gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abweichungen hiervon sind nur mit positivem Votum der anwesenden weiblichen Mitglieder der Versammlung zulässig.

§ 5 Wahlverfahren für den Wahlvorschlag für die Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken 1 bis 16 in Frankfurt am Main am 15. März 2026



(1) Gewählt wird der Wahlvorschlag zu den Ortsbeiratswahlen in den Ortsbezirken 1 bis 16 in Frankfurt am Main am 15. März 2026.

(2) Der Kreisvorstand stellt die Wahlvorschläge der Stadtteilgruppen vor, die die Stadtteilgruppensprecher*innen bis zum 22. November an den Kreisvorstand übermittelt haben. Änderungen an diesen Vorschlägen werden den Stadtteilgruppensprecher*innen und der Versammlung mitgeteilt.

(3) Wählbar ist, wer Deutsche*r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger*in) mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen im Ortsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(4) Die Sitzungsleitung liest die Vorschläge für die Ortsbeiratslisten 1–16 vor. Nach jeder Listenvorlesung wird die Versammlung gefragt, ob jemand auf einen dieser vorgeschlagenen Listenplätze kandidieren möchte.

(5) Falls ein Vorschlag des Vorstands durch zusätzliche Kandidaturen verändert werden soll, gelten für die neu abzustimmenden Listenplätze folgende Regelungen:

(5a) Gewählt ist im ersten Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen erhält und zugleich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.

(5b) Wird ein Listenplatz im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die drei Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil.

(5c) Wird ein Listenplatz im zweiten Wahlgang nicht besetzt, findet ein weiterer Wahlgang nach demselben Verfahren statt. Daran nehmen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen teil. Bei Stimmengleichstand nehmen dementsprechend mehr Kandidierende teil. Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird per Losverfahren entschieden.

(6) Für die Bewerbungsrede zu den Listenplätzen haben die Kandidierenden zwei Minuten Redezeit sowie zwei Minuten für Antworten. Es können bis zu zwei quotierten Fragen von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens gestellt werden.

(7) Wird ein*e Kandidat*in gewählt, die nicht auf dem Listenvorschlag war, so rutscht der/die Kandidat*in der/die auf dem Listenvorschlag stand, raus.

(8) Nach dem letzten Wahlgang findet eine schriftliche Endabstimmung statt. Jede*r Stimmberechtigte kann für jede Liste eine Stimme abgeben, mit ‚Nein‘ stimmen oder sich enthalten. Die Wahl ist geheim. Die Listen müssen mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

Anhang



Ortsbezirk	Bezeichnung / Mitglieder	zugehörige Stadtteile (in alphabetischer Reihenfolge)
1	Innenstadt I 19 Mitglieder	Altstadt, Bahnhofsviertel, Gallus, Gutleutviertel, Innenstadt
2	Innenstadt II 19 Mitglieder	Bockenheim (ohne Stadtbezirk 343), Westend-Nord, Westend-Süd
3	Innenstadt III 19 Mitglieder	Nordend-Ost, Nordend-West
4	Bornheim/Ostend 19 Mitglieder	Bornheim, Ostend
5	Süd 19 Mitglieder	Flughafen, Niederrad, Oberrad, Sachsenhausen-Nord, Sachsenhausen- Süd
6	West 19 Mitglieder	Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim
7	Mitte-West 19 Mitglieder	Bockenheim (nur Stadtbezirk 343), Hausen, Praunheim (ohne Stadtbezirk 426), Rödelheim
8	Nord-West 19 Mitglieder	Heddernheim, Niederursel, Praunheim (nur Stadtbezirk 426)
9	Mitte-Nord 19 Mitglieder	Dornbusch, Eschersheim, Ginnheim,
10	Nord-Ost 19 Mitglieder	Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Frankfurter Berg, Preungesheim,
11	Ost 19 Mitglieder	Fechenheim, Riederwald, Seckbach
12	Kalbach/Riedberg 19 Mitglieder	Kalbach-Riedberg
13	Nieder-Erlenbach 9 Mitglieder	Nieder-Erlenbach
14	Harheim 9 Mitglieder	Harheim
15	Nieder-Eschbach 19 Mitglieder	Nieder-Eschbach
16	Bergen-Enkheim 19 Mitglieder	Bergen-Enkheim

